

Vorbemerkung

Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Rechercheerleichterungen oder die Textaufbereitung. Die inhaltliche Auswahl, Bewertung und Formulierung erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Dabei gehen wir mit großer Sorgfalt vor. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Baurecht

 Änderung: [LBO BW](#) »Landesbauordnung Baden-Württemberg«
vom 10.2.2026, veröffentlicht am 27.2.2026

Redaktionelle Änderungen

 Änderung: [EltBauVO LSA](#) »Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen, Sachsen-Anhalt«
vom 29.1.2026, veröffentlicht am 23.2.2026

Unter anderem wurde der Geltungsbereich geändert. Die Verordnung gilt nun auch für die Aufstellung von Energiespeichersystemen in Form von Akkumulatoren für die allgemeine Stromversorgung.

Die Verordnung enthält keine Betreiberpflichten, sondern »nur« materielle Anforderungen an elektrische Betriebsräume. Diese wurden zum Teil ebenfalls geändert. Hinzugekommen ist der § 8 mit zusätzlichen (materiellen) Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Energiespeichersysteme.

Energie

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2023/1804](#) »Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)«
vom 10.3.2026

Es handelt sich um eine Berichtigung.



Änderung: [EnSiG](#) »Energiesicherungsgesetz«
vom 11.3.2026

Die Änderungen resultieren aus dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen und betreffen Rechtsbezüge zum neuen KRITISDachG. Das Gesetz richtet sich jedoch nicht an Unternehmen.



Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 11.3.2026

Die Änderungen resultieren ebenfalls aus dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen und betreffen Rechtsbezüge zum neuen KRITISDachG und Anforderungen an Betreiber von Anlagen nach § 2 Nr. 1 des KRITISDachG.



Sollte Ihr Unternehmen darunterfallen, so berücksichtigen Sie diese Änderung ggf. in Ihrem Rechtsverzeichnis. Da es sich bei den Regelungen des KRITISDachG um Gefahrenabwehr und nicht um betriebliches EHS-Recht handelt, gehen wir hier im Infobrief nicht näher darauf ein.



Änderung: [GEGDVO RhPf](#) »Landesverordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes, Rheinland-Pfalz«
vom 18.2.2026, veröffentlicht am 6.3.2026

Redaktionelle Änderung.

Gefahrstoffe



Änderung: [GefStoffV](#) »Gefahrstoffverordnung«
vom 20.2.2026

Es handelt sich um eine Berichtigung zur Änderung vom Dezember 2025.



Neufassung: [TRGS 505](#) »Blei«
vom 9.2.2026, veröffentlicht am 27.2.2026

Die TRGS 505 wurde überarbeitet. Wesentliche Änderungen betreffen u. a.

- Einführung eines Luftgrenzwerts für Blei zur Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/869 vom 13. März 2024.
- Aktualisierung an den aktuellen Stand des Vorschriften- und Regelwerks, insbesondere der geänderten Gefahrstoffverordnung.
- Festlegung von Regeln für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis.
- Anpassung der Vorgaben für die Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen nach dem Stand der Technik.

- Aktualisierung der Vorgaben zur tätigkeitsbezogenen Unterweisung und arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung der Beschäftigten.
- Übernahme des Wertes von 45 µg Blei/l Blut gemäß RL (EU) 2024/869 als Referenz für die Hintergrundexposition.

Umwelt-online hält eine [Synopsis](#) zur Version aus dem Jahr 2021 bereit.



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Wasser / Abwasser



Änderung: [WG BW](#) »Wassergesetz Baden-Württemberg«
vom 10.2.2026, veröffentlicht am 27.2.2026

In diversen Paragraphen wird die Schriftform nun um die elektronische Form ergänzt. Es geht in diesem Zusammenhang in der Regel um Anträge oder um Entscheidungen der Behörden.

Sonstiges



Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 23.2.2026



Neu: KRITISDachG »Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen«
vom 11.3.2026



Gefahrenabwehr - nur zur Hintergrundinformation:
Das Gesetz richtet sich in erster Linie an Bundesministerien bzw. Bundesbehörden sowie an die Länder. Allerdings kommen in der Folge auch einzelne Pflichten für Betreiber von Anlagen zu, die kritische Anlagen in den folgenden Sektoren betreiben:

1. Energie
2. Transport und Verkehr
3. Finanzwesen
4. Leistungen der Sozialversicherung sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende
5. Gesundheitswesen
6. Wasser
7. Ernährung
8. Informationstechnik und Telekommunikation,
9. Weltraum und
10. Siedlungsabfallentsorgung.

Relevant sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel

- § 8 Registrierung kritischer Anlagen

- § 12 Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen
- § 13 Resilienzplichten der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan
- § 18 Meldewesen für Vorfälle
- § 20 Umsetzungs- und Überwachungspflicht für Geschäftsleitungen

Genauer werden Rechtsverordnungen regeln, die noch zu erlassen sind.

Informationen zum KRITISDachG finden Sie zum Beispiel bei der [Bundesregierung](#) oder dem [Bundesrat](#).

Da dieses Gesetz die Gefahrenabwehr behandelt und nicht betriebliches EHS-Recht betrifft, gehen wir hier im Infobrief nicht näher darauf ein.



Änderung: [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#) »Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD)«
vom 24.2.2026



Wirtschaftsrecht - nur zur Hintergrundinformation:
Die Änderungen erfolgten mit der [Richtlinie \(EU\) 2026/470](#).
Die Richtlinie (EU) 2026/470 trat am 18. März 2026 in Kraft.
Ab diesem Stichtag haben die EU-Mitgliedstaaten zwölf Monate Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Wesentliche Änderungen sind:

- Reduzierung der verpflichteten Unternehmen: Nachhaltigkeitsberichtspflichtig sind Unternehmen nur noch, wenn sie mehr als 450 Mio. Euro Nettjahresumsatz und durchschnittlich im Jahr mehr als 1.000 Mitarbeiter haben. Die Kapitalmarktorientierung ist kein Kriterium mehr.
- verbesserter Schutz kleinerer Unternehmen in der Lieferkette: Nicht direkt berichtspflichtige Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitern dürfen gegenüber ihren direkt berichtspflichtigen Geschäftspartnern weitergehende Nachhaltigkeitsinformationen verweigern, die über den Voluntary SME-Standard (VSME) hinausgehen.
- Evaluation: Alle fünf Jahre soll geprüft werden, ob die Schwellenwerte, sowohl die Unternehmensgrößen der Rechnungslegungsrichtlinie als auch jene für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, inflationsbedingt angehoben werden müssen.
- Digitales Portal zur Unterstützung der Unternehmen und Verknüpfung mit nationalen Portalen: Die Kommission soll ein digitales Portal für direkt und indirekt berichtspflichtige Unternehmen zur Verfügung stellen, in welchem Leitfäden bzw. weitere Unterstützung zur

Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Verfügung gestellt werden. *Quelle: [IHK Pfalz](#)*



Änderung: [Richtlinie \(EU\) 2024/1760](#) »Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Social Due Diligence Directive CSDDD)« vom 24.2.2026



Wirtschaftsrecht - nur zur Hintergrundinformation: Die Änderungen erfolgten mit der [Richtlinie \(EU\) 2026/470](#). Die Richtlinie (EU) 2026/470 trat am 18. März 2026 in Kraft. Ab diesem Stichtag haben die EU-Mitgliedstaaten zwölf Monate Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Wesentliche Änderungen sind:

- Erhebliche Verkleinerung des Anwendungsbereichs (Änderung Art. 2): Nur noch Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern und mehr als 1,5 Mrd. Euro weltweitem Nettoumsatz sollen direkt von der CSDDD betroffen sein.
- Beschränkung der Sorgfaltspflichten in der gesamten Wertschöpfungskette (Änderung Art. 8 und Art. 9)
- nur noch Pflicht zur Aussetzung, nicht Beendigung von Geschäftsbeziehungen unter bestimmten Umständen (Änderung Art. 10 und Art. 11)
- Begrenzung der Einbeziehung von Stakeholdern (Änderung Art. 3 und Art. 13)
- verringerte Anforderungen an Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen (Änderung Art. 15)
- allgemeine Leitlinien von der EU-Kommission vorzulegen (Änderung Art. 19)
- Keine verpflichtenden Klimaschutzpläne (Streichung von Art. 22)
- Streichung des spezifischen, EU-weiten Haftungsregimes (Änderung Art. 29)
- Absenkung der maximalen Höhe von Geldbußen (Änderung Art. 27)
- Bericht über die Umsetzung der Richtlinie und Überprüfungsklauseln (Änderung Art. 36)
- Verschiebung der Umsetzungs- und Anwendungsfrist um ein Jahr (Änderung Art. 37): Mitgliedstaaten sollen die Vorgaben bis zum 26. Juli 2028 in nationales Recht umsetzen. Unternehmen müssen die Vorschriften ab dem 26. Juli 2029 anwenden. Die Berichtspflichten für Unternehmen bestehen jedoch erst für das Geschäftsjahr, welches zum oder nach dem 1. Januar 2030 beginnt. *Quelle: [IHK Pfalz](#)*

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neufassung: TRGS 505 »Blei«, vom 9.2.2026, veröffentlicht am 27.2.2026

1 Anwendungsbereich

(1) Die TRGS 505 richtet sich an den Arbeitgeber und enthält besondere Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Blei, anorganischen Bleiverbindungen und bleihaltigen Gemischen zur Einhaltung des in Deutschland geltenden Biologischen Grenzwertes (BGW) von 150 µg Blei/l Blut. [...]

(3) Vor dem Hintergrund der geltenden Einstufung von Blei gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung [1]) als Repr.1A, H360FD und Lact., H362, gelten die Regelungen in dieser TRGS für bleihaltige Gemische mit Bleigehalt von > 0,3 % Masseanteil und für pulverförmige, bleihaltige Gemische mit einem Partikeldurchmesser < 1 mm mit Bleigehalt > 0,03 % Masseanteil. [...]

(5) Die TRGS 505 gilt nicht für Bleialkyle und deren Gemische sowie für andere in Anhang VI der CLP-Verordnung namentlich bezeichnete organische Bleiverbindungen.

(6) Vorrangiges Ziel dieser TRGS ist es, sowohl durch Substitution als auch mithilfe geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Schutzmaßnahmen die Exposition gegenüber Blei und Bleiverbindungen zu minimieren.

3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Informationsermittlung

[...] (4) Zur Bewertung der Exposition und Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen ist die Umsetzung des Standes der Technik zu prüfen. Dabei sind alle Aufnahmewege in den Körper zu berücksichtigen. [...]

(6) Der Arbeitgeber hat [...] Fremdfirmen über Gefährdungen von Beschäftigten und spezifische Verhaltensregeln zu informieren, wenn eine Exposition gegenüber Blei und Bleiverbindungen nicht sicher auszuschließen ist.

3.2 Gefährdungsbeurteilung

(1) Die Gefährdungsbeurteilung ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. [...]

(2) Der Arbeitgeber hat zu prüfen und zu dokumentieren, ob auf Blei und Bleiverbindungen verzichtet werden kann. Diese Substitutionsprüfung muss sich auf Blei und Bleiverbindungen und auf Arbeitsverfahren beziehen. Technisch geeignete Alternativen sind anzuwenden.

(3) Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere die verschiedenen Aufnahmewege zu berücksichtigen.



Nebstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese - sofern relevant - in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die TRGS zusätzlich materielle Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb enthält, die umgesetzt und/ oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen, und deshalb hier nicht dargestellt sind.

- (4) Bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen sind die konkreten Schutzmaßnahmen als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung [...] festzulegen. [...]
- (5) Für den Fall, dass mehrere Unternehmen zusammenarbeiten, haben die Unternehmen (Auftraggeber und Auftragnehmer) zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen abzustimmen.
- (6) In der Gefährdungsbeurteilung ist die mögliche Kontamination der Arbeits- und Schutzkleidung, PSA sowie von Arbeitsmitteln und eine mögliche Verschleppung der Kontamination in ungefährdete Bereiche zu berücksichtigen.
- (7) Die Wirksamkeit der technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen ist zu überprüfen. Ziel ist, dass der BGW und der Luftgrenzwert [...] eingehalten werden.
- (8) Bei der Gefährdungsermittlung und -beurteilung sowie bei der Wirksamkeitskontrolle sind die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge [...], insbesondere aus dem Biomonitoring, soweit diese vorliegen, zu berücksichtigen. Das Recht auf die Einsicht in individuelle Untersuchungsergebnisse kann der Arbeitgeber aus dieser Vorgabe jedoch nicht ableiten. [...]
- (9) Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt soll an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt werden, insbesondere wegen der hohen Bedeutung des Biomonitorings bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen. [...]
- (10) Ergeben die Gefährdungsbeurteilung sowie Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, dass bei Tätigkeiten keine Exposition gegenüber Blei und Bleiverbindungen besteht, sind keine ergänzenden Maßnahmen nach Maßgabe dieser TRGS erforderlich. Keine Exposition bedeutet, dass Blei in der Luft am Arbeitsplatz mit dem Verfahren zur Analyse von Blei und Bleiverbindungen unterhalb der Bestimmungsgrenze liegt, keine dermale oder orale Exposition besteht und keine Kontamination mit Blei und Bleiverbindungen z.B. über die Arbeitskleidung möglich ist. [...]

3.3 Expositionsverzeichnis gemäß GefStoffV

- [...] (2) Bei einer Exposition gegenüber einer Konzentration von mehr als 30 µg/m³ Blei in der Luft oder bei einem individuellen Biomonitoring-Befund (Blutbleispiegel) von mehr als 150 µg Blei/l Blut ist ein Eintrag in das Expositionsverzeichnis vorzunehmen.
- (3) Auch bei Einhaltung des Luftgrenzwerts von 30 µg/m³ Blei in der Luft am Arbeitsplatz kann der BGW überschritten werden. Insofern sind die Biomonitoring-Befunde vorrangig heranzuziehen, um die Notwendigkeit eines Eintrags in das Expositionsverzeichnis zu bewerten, soweit solche Erkenntnisse vorliegen.
- (4) Sofern Biomonitoring-Befunde nicht für alle Beschäftigten zur Verfügung stehen bzw. wenn nicht alle vergleichbar exponierten Beschäftigten das Angebot eines Biomonitorings annehmen, kann in Anlehnung an die AMR 11.1

Abschnitt 3.1 Nummer 5 anhand der dort aufgeführten statistischen Kennzahlen die Notwendigkeit der Aufnahme in das Expositionsverzeichnis beurteilt werden.

(5) Liegt gemäß AMR 11.1 eine ausreichende Bewertungsgrundlage vor und der Blutbleiwert von 150 µg Blei/l Blut wird eingehalten, sind nur die Beschäftigten, deren individuelle Biomonitoring-Befunde oberhalb von 150 µg Blei/l Blut liegen, in das Expositionsverzeichnis aufzunehmen. Wird unter diesen Bedingungen der Blutbleiwert von 150 µg Blei/l Blut überschritten, sind alle vergleichbar exponierten Beschäftigten in das Expositionsverzeichnis aufzunehmen, außer denjenigen, deren individuelle Biomonitoring-Befunde gleich oder unterhalb 150 µg Blei/l Blut liegen.

(6) Frauen bzw. weibliche Arbeitnehmer im gebärfähigen Alter sind in das Expositionsverzeichnis aufzunehmen, wenn eine berufsbedingte Exposition gegenüber Blei nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Sofern Biomonitoring-Befunde vorliegen, die belegen, dass der Referenzwert gemäß Abschnitt 7.1 Absatz 2 dauerhaft eingehalten wird, kann auf eine Aufnahme in das Expositionsverzeichnis verzichtet werden.

4 Schutzmaßnahmen

4.1 Rangfolge der Schutzmaßnahmen

(1) Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz ist in [...] der GefStoffV festgelegt. [...]

(2) Aufgrund der Kenntnisse über den Einfluss von persönlichem Verhalten und persönlicher Hygiene auf die Aufnahme von Blei in den Körper, ist es neben den technischen und allgemeinen organisatorischen Maßnahmen erforderlich und von besonderer Bedeutung, hierzu individuell Schutz- und Verhaltensmaßnahmen mit Vorgaben für die persönlichen Schutzausrüstungen und die persönliche Hygiene festzulegen.

4.2 Vorgehen zur Auswahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen

(1) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung inklusive der Substitutionsprüfung, dass die bereits eingeleiteten Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, ist das weitere Vorgehen zur Expositionsminimierung tätigkeitsbezogen zu beschreiben. Dazu sind die technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen, mit denen die Exposition im Arbeitsbereich minimiert werden soll, darzustellen. Ziel der Expositionsminimierung ist, dass der Luftgrenzwert und der BGW am Arbeitsplatz eingehalten werden und bei bisher nicht exponierten Beschäftigten ein Anstieg des Blutbleispiegels vermieden wird. Die Reduzierung der Blutbleikonzentration bis hin zur Einhaltung des BGW kann sich auch nach Beendigung der Exposition sehr unterschiedlich gestalten und einen mehrjährigen Zeitraum erfordern.

Die Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitraumes, in dem eine wirksame Senkung der Blutbleikonzentration erreicht

werden kann, regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

(2) Eine Orientierungshilfe für das weitere Vorgehen zur Expositionsminimierung ist in Anhang 1 enthalten. Es wird empfohlen, die Maßnahmen sowie den Zeitraum für die Umsetzung der Expositionsminimierung zu dokumentieren und mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

4.3 Schutzmaßnahmen für die betriebliche Praxis

[...] (2) In den Abschnitten 4.4 bis 4.7 sind verschiedene Maßnahmen und Verhaltensweisen aufgeführt, die sich in der betrieblichen Praxis zur nachhaltigen Reduzierung der Bleibelastung bewährt haben. Diese Maßnahmen sind bei allen Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen, insbesondere bei den unter Abschnitt 3.1 Absatz 5 aufgeführten Tätigkeiten gemäß der Maßnahmenhierarchie (S-T-O-P: Substitution, technische Maßnahmen, organisatorische Maßnahmen und personen- und verhaltensbezogene Maßnahmen) zu prüfen und anzuwenden.

4.5 Organisatorische Maßnahmen

4.5.1 Qualifikation der Beschäftigten

(1) Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen dürfen [...] nur von fachkundigen oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

(2) Aufgrund der hohen Gefährdung bei der Durchführung von Tätigkeiten im Sinne dieser TRGS müssen die Beschäftigten in der Lage sein, die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, sowie die sicherheitstechnischen Einrichtungen richtig zu verwenden.

Die folgenden Unterabschnitte enthalten Regelungen zur Reinigung von Arbeitsbereichen und zu Sozialräumen

4.6 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

(1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, ob und welche Persönliche Schutzausrüstungen bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen auszuwählen, bereitzustellen und von allen exponierten Personen zu nutzen sind. Wenn die Wirksamkeitskontrolle im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen eine Exposition der Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden kann [...].

(2) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit, Atemschutz zu tragen, hat der Arbeitgeber diesen entsprechend der DGUV Regel 112-190 auszuwählen und bereitzustellen. Dieser ist von den Beschäftigten unter Berücksichtigung der Empfehlungen zur Gebrauchsdauer [...] zu tragen. [...] In der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisung ist festzulegen und zu

dokumentieren, bei welchen Tätigkeiten und in welchen Arbeitsbereichen Atemschutz erforderlich ist. Die Art und die Gebrauchsdauer des Atemschutzes sind festzulegen.

(3) Bei der Auswahl und Verwendung des Atemschutzes ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch eine ggf. notwendige sicherheitskritische Kommunikation zu berücksichtigen. Sicherheitskritische Kommunikation darf nicht zu einer expositionsrelevanten Beeinträchtigung der Schutzfunktion des Atemschutzes [...].

(4) Es ist sicherzustellen, dass Atemschutzgeräte oder Helme nicht in kontaminierten Bereichen abgelegt werden.

(5) Die Reihenfolge, in der PSA abgelegt werden sollen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß der Gefährdung so festzulegen, dass eine möglichst geringe Kontamination erfolgt. [...]

(6) Wiederverwendbarer Atemschutz [...] ist nach Gebrauch durch eine befähigte Person zu reinigen, zu überprüfen und wenn erforderlich instand zu setzen oder auszutauschen. Die befähigte Person muss ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Atemschutzgeräte besitzen und den arbeitssicheren Zustand der Atemschutzgeräte beurteilen und diese instandhalten können

(7) Die trockene und staubfreie Aufbewahrung aller PSA ist sicherzustellen. Für Atemschutz sind geeignete Fächer oder Ausgabepplätze zur Verfügung zu stellen.

(8) Werden Schutzhelme in bleibelasteten Bereichen getragen, müssen sie regelmäßig (mindestens einmal pro Schicht) innen und außen feucht gereinigt werden. [...]

(10) Die fachgerechte Entsorgung von Einwegoveralls und Einwegmasken ist im Betrieb sicherzustellen.

(11) Für die Benutzung der PSA ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die auch als Grundlage für die Unterweisung samt praktischen Übungen der Beschäftigten dient.

4.7 Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

4.7.1 Allgemeine Hygieneregeln

[...] Hygieneregeln sind einzuhalten [...]

Dieser Abschnitt sowie die folgenden Unterabschnitte enthalten detaillierte Regelungen zur Hygiene.

4.8 Tätigkeitsbezogene Unterweisung und arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten [...] anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden und die Unterweisung dokumentiert wird. [...]

(2) Die Erstunterweisung (vor Arbeitsaufnahme) soll bestimmte Inhalte [hier nicht dargestellt] zu vermitteln [...]

(4) Folgeunterweisung (mindestens jährlich) umfassen:

1. Wiederholung der Erstunterweisung,
2. Änderungen im Betriebsablauf,
3. Eingehen auf Anpassung des Verhaltens.

(5) Teil der Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung.

(6) Die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. [...]

(7) Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt oder die mit der Vorsorge beauftragte Ärztin oder der Arzt ist an der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung zu beteiligen. [...]

(12) Zusätzlich ist eine regelmäßige Durchführung des Biomonitorings aus Vorsorgegründen sinnvoll. Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt ist [...] verpflichtet die Ergebnisse auszuwerten und dem Arbeitgeber ggf. Vorschläge zur Verbesserung der Schutzmaßnahmen zu übermitteln. Biomonitoring-Befunde unterliegen grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht. Dennoch kann eine Weitergabe der individuellen Biomonitoring-Befunde an den Arbeitgeber sinnvoll sein, sofern der Beschäftigte dem zugestimmt hat. In Abstimmung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten können so individuell zugeschnittene Verbesserungen im Schutzmaßnahmen-Kanon für die Beschäftigten vorgenommen werden. Sofern der Beschäftigte der Weitergabe der individuellen Befunde nicht zustimmt, können aus den Biomonitoring-Ergebnissen ggf. ärztliche Empfehlungen für Schutzmaßnahmen abgeleitet werden. [...]

5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur ArbMedVV und den dazu veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln [...].

6 Verwendungsverbote

In Anhang 5 findet sich eine nicht abschließende Liste von Verwendungsverböten für Blei oder Bleiverbindungen.

7.2 Beschäftigungsbeschränkungen

Für besondere Personengruppen sind Beschäftigungsbeschränkungen bei Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen zu beachten. Insbesondere gilt dies für:

1. Jugendliche: Gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie einer schädlichen Einwirkung durch Blei und Bleiverbindungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ausgesetzt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt das Beschäftigungsverbot für diese Arbeiten nicht, wenn die Beschäftigung zur Erreichung eines Ausbildungsziels erforderlich ist.
2. Frauen, die schwanger sind oder stillen: Nach Mutterschutzgesetz stellen Tätigkeiten mit Blei und Bleiverbindungen sowie Arbeitsbedingungen, bei denen Beschäftigte Blei und Bleiverbindungen ausgesetzt sind oder sein können, für eine schwangere oder stillende Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung dar, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe in den Körper aufgenommen werden können. Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht mit solchen Tätigkeiten beauftragen, sie weder solche Tätigkeiten ausüben lassen noch sie solchen Arbeitsbedingungen aussetzen.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



IED: Bundesrat beschließt Stellungnahme zur IED-Umsetzung

Das Bundesratsplenum hat am 6. März 2026 über die Empfehlungen seiner Ausschüsse zur nationalen Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie (IED) entschieden.

Während zahlreiche Vereinfachungen und vollzugsrelevante Änderungen übernommen wurden, fand der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zur Verschiebung des Gesetzes keine Mehrheit.

103 von insgesamt 135 Anträgen der Ausschüsse stimmten die Länder mehrheitlich zu. Darunter befinden sich viele Erleichterungen des Genehmigungsverfahrens und zur 1:1-Umsetzungen der IE-Richtlinie, die viele Empfehlungen der DIHK-Stellungnahme entsprechen. Der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zur Verschiebung des Gesetzes bis zur Beendigung des Umwelt-Omnibusses stimmten die Länder allerdings nicht zu.

- » Die Ausschussempfehlungen finden Sie [hier](#).
- » Die Stellungnahme des Bundesrates finden Sie [hier](#).

Zentrale Punkte der Stellungnahme des Bundesrates

- 1:1-Umsetzung und vermeiden von Gold-Plating (Ziffer 1, 2d, 101 und 102): Keine zusätzlichen nationalen Vorgaben (»kein Gold-Plating«) und vollständige Nutzung aller EU-Spielräume, um Bürokratie abzubauen.
- Unmittelbare Geltung von BVT-Schlussfolgerungen (Ziffer 2a, 68): Forderung nach alternativen Regelungen zur unmittelbaren Geltung von BVT-Schlussfolgerungen. Konkrete Anpassungen fordert der Bundesrat dafür in § 61c und § 61g WHG
- Umsetzung von Ausnahmeregelungen (Ziffer 6, 7, konkret: 25, 39, 40, 43, 58, 59, 69, 70): Forderung und Änderungsanträge zur vollständigen Umsetzung aller EU-Ausnahmen zu Emissionsbandbreiten, Umweltleistung oder Umweltleistungsgrenzwerten in § 7a, § 12a, § 48 und § 52a BImSchG sowie § 61c und § 61g WHG.

- Ausnahmen auch für Nicht-IED-Anlagen zulassen (Ziffer 24): In § 12a Absatz 4 und 5 BImSchG sollen auch für genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie fallen, Ausnahmen gewährt werden können.
- Pflicht zur Veröffentlichung von Nebenbestimmungen (Ziffer 20): Einschränkung der Pflicht auf Bestimmung, die den Behörden vorliegen.
- Umweltmanagementsystem (UMS) (Ziffer 44, 45): Konformitätsgeprüfte Umweltmanagementsysteme sollen nicht durch die Behörden gesondert geprüft werden müssen (§ 52a Absatz 7 BImSchG). Die Vermutungsregel, dass das Vorliegen eines konformitätsgeprüften UMS der Einhaltung der Anforderungen genügt, wird um Systeme ergänzt, die Daten auf andere Weise erheben und dokumentieren und der neuen 45. BImSchV genügen.

Vereinfachungen und Digitalisierung im Genehmigungsverfahren

- Streichung der Pflicht zur Bekanntmachung im »amtlichen Veröffentlichungsblatt« in § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG (Ziffer 12).
- Einschränkung von Widersprüchen auf »von dem Vorhaben betroffene« (Ziffer 13)
- Verzicht auf die Schriftform bei Bekanntgabe, Fristverlängerung und Zustellung des Genehmigungsbescheides. (Ziffer 14, 15)
- Verkürzung der Frist für das Einvernehmen der Gemeinde von zwei auf einen Monat (Ziffer 17).
- Allgemein werden zudem weitere Beschleunigung in der 4. BImSchV, ein fakultativer Erörterungstermin, eine Monatsfrist in § 57 WHG, Verfahrensvorschriften wie im Bau- und Immissionsschutzrecht auch im WHG gefordert (Ziffer 101 und 102)
- UVP-ERleichterungen: Anpassungen und Erleichterungen im UVP (Ziffer 88-100). *Quelle: [IHK Karlsruhe auf Basis DIHK](#)*



Koalition: Eckpunktepapier zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz

Mit dem künftigen Gebäudemodernisierungsgesetz schafft die Koalition die »65 Prozent-Regel« für Heizungssysteme im bestehenden GEG ab. Verständigt hat sich die Koalition in ihrem Eckpunktepapier außerdem im Grundsatz auf eine Grüngas- bzw. Grünheizölquote sowie Vereinfachungen bei der kommunalen Wärmeplanung. Der Kabinettsbeschluss soll bis Ostern erfolgen. Das Gesetz soll noch vor dem 1. Juli 2026 in Kraft treten. Drei Studien beleuchten Status und Wirksamkeit verschiedener Erfüllungswege sowie die technischen, regulatorischen und politischen Entwicklungen.

Zentrale Punkte des Papiers:

- Streichung der 2023 eingefügten §§ 71-71p und von § 72 des GEG, also des allgemeinen 65%-Grundsatzes für Heizungssysteme in Neu- und Bestandsbauten, des Betriebsverbotes für Heizkessel und Ölheizungen sowie der Ausrüstverpflichtung mit Gebäudeautomationssystemen
- Einführung einer »Bio-Treppe« für den Einbau neuer Gas- und Ölheizungen, die ab 2029 (mindestens 10 %) einen zunehmenden Anteil CO₂-neutraler Brennstoffe vorsieht und in drei Stufen bis 2040 steigen soll
- Einführung einer (bilanziellen) Grüngas- bzw. Grünheizölquote bei Inverkehrbringern von Erdgas und Heizöl, die 2028 mit einem Anteil von bis zu einem Prozent starten und ansteigend ausgestaltet werden soll
- Sicherung einer »auskömmlichen« Finanzierung der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) bis mindestens 2029
- 1:1-Umsetzung der europäischen Gebäudeeffizienzrichtlinie, damit sollen bis zu den EPBD-determinierten

Nullemissionsstandards für neue Gebäude (2028 bzw. 2030) auch die Bestandsregelungen für den Wärmeerzeuger im Neubau gelten

- Stark vereinfachte Wärmeplanung für kleine Kommunen (< 15.000 Einwohner) und Berücksichtigung der Kälteplanung bei Kommunen > 45.000 Einwohner erst ab der Fortschreibung der kommunalen Wärmepläne
- Novellierung von AVBFernwärmeV und Wärmelieferverordnung, Anpassung des (voraussetzungslosen) Leistungsanpassungsrechts für Wärmekunden in der AVBFernwärmeV sowie »moderate« Anpassung des Kostenneutralitätsgebots (§ 556c BGB i.V.m. WärmelV) bei Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung
- Gesetzliche Regelung und Aufstockung der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) sowie Einführung einer Möglichkeit zur »angemessenen« Weitergabe von Investitionskosten für Dekarbonisierung von Wärmeerzeugungs- und Wärmenetzinfrastruktur
- Einrichtung einer verpflichtenden Preistransparenzplattform und Schlichtungsstelle für Fernwärmeversorgung und Stärkung der Preisaufsicht. *Quelle: [IHK Schwarzwald Baar Heuberg](#) (gekürzt)*

Im [Artikel](#) der IHK Schwarzwald Baar Heuberg finden Sie auch die DIHK Kurzbewertung.

Außerdem werden drei Studien vorgestellt, die den aktuellen Stand des Gebäudeenergiegesetzes beleuchten, die Wirksamkeit bestehender und alternativer Erfüllungswege analysieren und aufzeigen, welche technischen, regulatorischen und politischen Entwicklungen für die anstehende Weiterentwicklung des GEG von Bedeutung sind.

Hintergrundinformationen



Online-Seminar: »EU-Verpackungsverordnung (PPWR)«, am 23. April 2026

Die EU-Verpackungsverordnung gilt ab 12. August 2026. Sie enthält neue Vorgaben für viele Unternehmen in Abhängigkeit von deren Rolle in der Lieferkette von leeren Verpackungen oder verpackten Waren. Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich an betriebliche Beauftragte, die sich mit dem Thema Verpackungen im Unternehmen auseinandersetzen.

Inhalt

- Allgemeine Hinweise
- Begriff des Erzeugers, Erläuterungen und Beispiele
- Pflichten des Erzeugers oder Importeurs schon 2026
- Pflichten der »Wirtschaftsakteure« schon 2026
- Begriff des Herstellers, mögliche Fallgestaltungen (wer ist in welchem Fall Hersteller)
- Pflichten des Herstellers schon 2026
- Fragen der Teilnehmer

Referent ist Wilfried Baumann, Leiter des Fachbereichs Umwelt, Energie und Klimaschutz, IHK Südlicher-Oberrhein.

» [Anmeldung](#) für den 24. April 2026, 9:30 bis 11:30 Uhr
Anmeldeschluss ist der 20.4.2026.

Erste Anwendung eines delegierten Rechtsaktes für Palettenumhüllung und Umreifungsbänder gemäß der PPWR

Die Europäische Kommission hat am 25. Februar einen delegierten Rechtsakt angenommen, mit dem Umhüllungen und Gurte, die zur Sicherung von Waren auf Paletten während des Transports verwendet werden, von der neuen Wiederverwendungsverpflichtung der EU in Höhe von 100 % ausgenommen werden.

In der Verordnung über [Verpackungen und Verpackungsabfälle](#) (PPWR) war zuvor ein Zielwert von 100 % für die Wiederverwendung der beiden Gegenstände festgelegt worden, wenn sie innerhalb von Unternehmen und zwischen Unternehmen im selben Mitgliedstaat verwendet

werden, aber beide Gegenstände sind nun von dieser Regel ausgenommen.

Die PPWR sieht vor, dass die Wirtschaftsakteure in der EU ab dem 1. Januar 2030 sicherstellen müssen, dass mindestens 40 % der Transport- und Verkaufsverpackungen wiederverwendbar sind. Diese Anforderung gilt für Formate wie Paletten, faltbare Kunststoffboxen, Kisten, Tablett, Kunststoffkisten, Massengutbehälter, Eimer, Fässer und Kanister, einschließlich Palettenverpackungen und Gurte.

Quelle: [DIHK](#)

LAI Vollzugshinweise »Verfahrensbeschleunigung durch Teilgenehmigungen und vorzeitigen Beginn«

Mit dem erfolgreichen Umlaufbeschluss 02/2026 der UMK wurde die Aktualisierung der [Vollzugshinweise](#) »Verfahrensbeschleunigung durch Teilgenehmigungen und

vorzeitigen Beginn« zur Kenntnis genommen und dessen Veröffentlichung auf der LAI-Homepage zugestimmt.

BAFA Energietag 2026

Am 15. September 2026 findet der 7. BAFA Energietag in Frankfurt am Main statt. Alle Interessierten sind eingeladen vor Ort oder über den Live-Stream online teilzunehmen.

Neben dem kompakten Überblick über die Energie-Förderprogramme, die das BAFA im Auftrag des BMWi administriert, bietet der Energietag einen Überblick zu aktuellen gesetzlichen Vorgaben und zugrundeliegenden Entwicklungen. Als Keynote Speakerin ist Frau Prof. Dr. Karen Pittel, Leiterin des ifo Zentrums für Energie, Klima und Ressourcen, als ausgewiesener Energie- und Klimaexpertin im Eröffnungsforum vor Ort.

In den Fachforen werden die neuesten Trends in den Bereichen Gebäude, Industrie und Wärme dargestellt und diskutiert. An den Informationsständen und in den Workshops stehen die Expertinnen und Experten des BAFA zu den einzelnen Förderprogrammen des BAFA für den direkten Austausch zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Programm, zur Anmeldung sowie zu den Fortbildungspunkten für Energieberaterinnen und Energieberater werden wir in Kürze veröffentlichen.

Quelle: [BAFA](#)

Ethanol als Biozid: ECHA sieht sichere Anwendung in Desinfektionsmitteln, lässt CMR Bewertung aber offen

Der Ausschuss für Biozidprodukte der ECHA hat die Genehmigung von Ethanol in mehreren Produktarten – darunter Hand- und Flächendesinfektionsmittel – empfohlen.

Während die sichere Verwendung bestätigt wurde, bleibt die Frage möglicher CMR Eigenschaften vorerst ungeklärt.

Der [Ausschuss für Biozidprodukte](#) (Biocidal Products Committee, BPC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) hat in seiner Februarsitzung einen wichtigen Zwischenschritt im Bewertungsverfahren für Ethanol erzielt. Das Gremium empfiehlt die Genehmigung des Wirkstoffs für die Produktarten PT 1 (Menschliche Hygiene), PT 2 (Desinfektionsmittel und Algizide ohne direkten Kontakt zu Mensch oder Tier) sowie PT 4 (Lebens- und Futtermittelbereich). Damit bestätigt der BPC, dass Ethanol in diesen Anwendungen sicher eingesetzt werden kann.

Zugleich verzichtete der Ausschuss auf eine abschließende Bewertung möglicher karzinogener oder reproduktionstoxischer Eigenschaften (CMR). Grund hierfür ist laut ECHA eine unzureichende Datenlage: Während der orale Konsum von Alkohol gut untersucht ist, fehlen aussagekräftige Studien zur dermalen und inhalativen Exposition – also zu den

für Biozidprodukte relevanten Aufnahmewegen. Zudem laufen derzeit neue Untersuchungen, deren Ergebnisse der Ausschuss als entscheidend für eine fundierte Einstufung ansieht. Um den regulatorischen Prozess nicht weiter zu verzögern, wurde vorerst keine neue Gefahreinstufung vorgeschlagen.

Mit dem nun verabschiedeten BPC-Beschluss geht das Verfahren in die nächste Phase: Die ECHA übermittelt die Stellungnahme an die Europäische Kommission, die daraufhin einen Entwurf für eine Durchführungsverordnung ausarbeitet. Dieser wird anschließend den EU-Mitgliedstaaten zur Abstimmung vorgelegt. Bei Zustimmung wird die Entscheidung rechtsverbindlich.

Parallel rückt das Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung nach der **CLP-Verordnung** in den Fokus. Dieses sieht eine unabhängige Risikobewertung von Ethanol durch den Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) vor. Ein entsprechendes Einstufungsdossier wird bis Ende des Jahres erwartet. Die harmonisierte Einstufung von Ethanol wird maßgeblich bestimmen, welche rechtlichen Konsequenzen sich für die verschiedenen Anwendungsgebiete ergeben. *Quelle: [IHK Karlsruhe auf Basis DIHK](#)*

FAQ zu PFAS in Feuerlöschschäumen

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) werden bislang häufig in Feuerlöschschäumen verwendet. Dabei sorgen PFAS in den Schäumen dafür, dass sich ein Wasserfilm zwischen Brennstoff und Schaum bildet. So können Brände schnell gelöscht werden. Moderne Löschschäume enthalten fluorhaltige Verbindungen, die sich in langlebige Stoffe wie Perfluoroktansäure (PFOA) oder Perfluorhexansäure (PFHxA) umwandeln können. Diese Stoffe sind sehr stabil und werden in der Umwelt nur langsam bis gar nicht abgebaut. Aufgrund dieser Persistenz und möglicher Umwelt- und Gesundheitsgefahren stehen PFAS seit einigen Jahren im Fokus der Regulierung.

Die Europäische Union hat verschiedene Maßnahmen eingeleitet, um die Verwendung von PFAS in Feuerlösch-

schäumen schrittweise einzustellen. Die Vorgaben, die z. T. auch auf internationale Maßnahmen zurückgehen, enthalten für verschiedene Anwendungen unterschiedliche Übergangsfristen und Grenzwerte. Dadurch ist die Anwendung PFAS-haltiger Feuerlöschschäume komplexer geworden.

Die Bundesstelle für Chemikalien an der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat daher bereits im Sommer 2025 die Online-Veranstaltung »PFAS in Feuerlöschschäumen: Herausforderung annehmen und handeln, bevor es brennt« durchgeführt. Der nun vorliegende [Helldesk-Fokus](#) greift die im Anschluss eingegangenen Fragen der Veranstaltung auf. *Quelle: [BAuA](#)*



Biostoffe bei der Arbeit richtig einschätzen

Biostoffe sind kein Randthema für Labore und Kliniken. Sie begegnen uns in der Produktion, im Handwerk, im Außeneinsatz. Eine systematische Gefährdungsbeurteilung ist der erste und entscheidende Schritt. Dr. Annette Kolk, Biologin und Leiterin des Referats Biostoffe am Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA), erklärt im [Interview mit Dana Jansen bei Arbeit & Gesundheit](#), warum Biostoffe im Arbeitsschutz oft unterschätzt werden – und worauf es bei der Gefährdungsbeurteilung ankommt.

Was sind Biostoffe – und wo begegnen sie uns?

Laut Biostoffverordnung zählen dazu alle biologischen Arbeitsstoffe, die beim Menschen infektiös, toxisch oder sensibilisierend wirken können. Kurz: Sie können Krankheiten auslösen, Vergiftungen verursachen oder allergische Reaktionen hervorrufen. Aufgenommen werden sie über die Atemluft, durch Verschlucken oder über Haut- und Schleimhautkontakt.

Und wo kommen sie vor? Eigentlich überall. In der Abfallwirtschaft, im Gesundheitswesen, in der Tierhaltung, bei

der Gebäudesanierung – aber auch in Kühlschmierstoffen, Fahrzeugwaschanlagen oder bei ganz normalen Reinigungstätigkeiten. Mehrere Tausend Arten sind bekannt.

Sind Biostoffe automatisch gefährlich?

Nein – und das ist ein wichtiger Punkt. Viele Mikroorganismen sind für den menschlichen Körper schlicht notwendig. Ob ein Biostoff tatsächlich zur Gefahr wird, hängt von Art und Menge ab sowie von den konkreten Bedingungen der Exposition. Ein geschwächtes Immunsystem oder ein »falscher« Aufnahmeweg können aus einem harmlosen Kontakt ein ernstes Problem machen.

Was bedeutet das für den Betrieb?

Ob und in welchem Umfang Beschäftigte Biostoffen ausgesetzt sind, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Betriebe finden Unterstützung bei ihrer Berufsgenossenschaft, beim IFA sowie in der GESTIS Biostoffdatenbank – mit Informationen zu über 20.000 Biostoffen inklusive Schutzmaßnahmen und Risikogruppen.



LASI-Veröffentlichung LV61 »Bußgeldkatalog zur Biostoffverordnung«

Ein wesentliches Ziel der BioStoffV ist die Vermeidung von Infektionen der Beschäftigten bei der Arbeit. Weitere wichtige Aspekte sind der Schutz vor sensibilisierenden, toxischen oder anderen die Gesundheit schädigenden Wirkungen bei Tätigkeiten mit Biostoffen. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Biostoffen hat der Arbeitgeber zu treffen. Werden im Rahmen der Aufsicht der zuständigen Behörden Defizite und Mängel an den getroffenen Schutzmaßnahmen oder in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung festgestellt, so sind bei einer Reihe von Verstößen gegen wesentliche Schutzmaßnahmen Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 20 BioStoffV festgelegt worden. Die in § 20 Absatz 1 BioStoffV benann-

ten Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände basieren auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Der LASI hat bereits Bußgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht, zum Arbeitszeit-, Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht sowie zur Arbeitsstättenverordnung erstellt und diese zuletzt 2014 aktualisiert.

Diese Bußgeldkataloge haben sich für eine länderübergreifende einheitliche Umsetzung der Rechtsvorschriften bewährt. Insbesondere nach der weitgehenden Neufassung der BioStoffV soll dies nun auch für diesen Rechtsbereich als Hilfestellung für Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörden dienen. *Quelle: [LASI](#)*



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [BG RCI Checkliste - CHL 006](#) »Leitfragen Arbeitsschutz-Organisation«
- [BG RCI Kurz & Bündig - KB 002](#) »Hand- und Hautschutz«

- [BG RCI Merkblatt T 054](#) »Brennbare Stäube«
- [FBBE-001](#) »Zeckenstich - Was tun?«
- [FBFHB-041](#) »Einsatz von Brandbegrenzungsdecken bei Bränden«
- [FBHM-085](#) »Prüfungen an BWS Berührungslos Wirkende Schutzeinrichtungen«
- [FBHM-119](#) »Automatisiert fahrende Fahrzeuge in betrieblichen Bereichen«



Top Eins Interview: Führung in Teilzeit braucht klare Rahmenbedingungen

Führung in Teilzeit ist möglich – aber nicht ohne Vorbereitung. Das macht Trainerin und Autorin Johanna Fink in einem [Interview mit dem DGUV-Magazin top eins](#) deutlich. Im öffentlichen Dienst ist das Modell bereits verbreiteter als in der freien Wirtschaft; in Unternehmen besteht noch Nachholbedarf.

Das Argument der ständigen Erreichbarkeit greift nicht mehr

Die Vorstellung, Führungskräfte müssten jederzeit verfügbar sein, stammt aus einer Zeit, in der Führung vorrangig mit Kontrolle und fachlicher Anleitung verbunden war. Heute stehen andere Aufgaben im Vordergrund: Unternehmenskultur gestalten, Motivation fördern, Hindernisse aus dem Weg räumen. Dafür ist physische Präsenz nicht zwingend erforderlich. Wo ständige Verfügbarkeit dennoch gefordert ist, kann ein Tandemprinzip – also zwei Führungskräfte teilen sich eine Stelle – eine sinnvolle Lösung sein.

Struktur und digitale Tools sind das Fundament

Führung in Teilzeit gelingt mit klarer Struktur, Transparenz und einer gut aufgestellten digitalen Arbeitsumgebung. Gemeinsame Dokumentenzugänge, Aufgabenübersichten und feste Zeitfenster für Meetings machen Abwesenheiten

planbar. Ein Nebeneffekt: Aufgaben werden besser priorisiert, Besprechungen effizienter gestaltet.

Wer Teilzeit will, sollte vorbereitet ins Gespräch gehen

Wer seine Arbeitszeit reduzieren möchte, sollte vorab die eigenen Rahmenbedingungen klären – Stundenzahl, Arbeitszeitmodell und den nötigen Puffer zwischen beruflichen und privaten Verpflichtungen. Erst dann macht das Gespräch mit dem Arbeitgeber Sinn.

Kein reines Frauenthema – aber der Blick auf die Zahlen ist ernüchternd

Deutlich mehr Mütter als Väter arbeiten in Teilzeit, obwohl auch Männer im Durchschnitt mehr arbeiten als sie möchten. Männliche Teilzeitführungskräfte sind nach wie vor selten.

Der betriebliche Nutzen ist real

Studien zeigen, dass flexible Arbeitszeitmodelle sich positiv auf Motivation, Kreativität und Produktivität auswirken. Für Unternehmen ergibt sich daraus ein klarer Mehrwert: höhere Mitarbeiterbindung, bessere Personalgewinnung und ein Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels.



Superkraft für Unternehmen: von Stuntleuten lernen

Wie Stuntteams Risiken managen, kann Unternehmen wertvolle Impulse für Arbeitsschutz und Risikokompetenz geben. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) erklärt, wie sich Prinzipien aus der Filmwelt auf den Arbeitsalltag übertragen lassen.

Stunts sehen spektakulär und spontan aus. Doch hinter jeder scheinbar waghalsigen Aktion stecken sorgfältige

Planung, Teamvertrauen und kontinuierliche Risikobewertung. Viele Prinzipien von Stuntteams ließen sich auf den Arbeitsalltag in Unternehmen übertragen – und das stärkte die betriebliche Sicherheitskultur, sagt Holger Schumacher, Stuntkoordinator und als »RiskBuster« in vielen Filmen der BG ETEM zu sehen.

»Es geht nicht nur darum, sichere Systeme zu schaffen, sondern auch die Menschen darin fit zu machen«, sagt Schumacher. Das bedeutet: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich bewusst sein, dass Arbeitsschutz immer eng mit ihrer eigenen Gesundheit verknüpft ist – und entsprechend handeln. »Natürlich kümmern sich Sicherheitsfachkräfte und andere Verantwortliche um die Rahmenbedingungen. Aber sicher handeln und Risiken checken müssen Beschäftigte auch selbst, in ihrem eigenen Interesse«, erklärt Schumacher. Beim Stunt nenne man das »Skin in the Game« – weil Stuntleute ihre eigene Haut aufs Spiel setzen und entsprechend risikobewusst handeln.

Sicherheit in letzter Minute

Ein zentrales Werkzeug aus der Stuntwelt ist das Last Minute Risk Assessment: Kurz vor der Durchführung einer Aufgabe wird die Situation noch einmal geprüft. Dabei geht es nicht nur um das Abhaken von Checklisten, sondern um bewusstes Nachdenken, Einbeziehen des Teams und die Berücksichtigung dynamischer Veränderungen.

»Es sind oft nur Sekunden, die über Sicherheit entscheiden«, betont Schumacher. Unternehmen können diese Methode leicht adaptieren, etwa durch kurze Team-Checks vor Arbeitsbeginn oder durch individuell passende Reminder, um Risiken im Alltag systematisch zu erkennen.

Beschäftigte beteiligen

Ein weiterer Schlüssel aus der Stuntwelt: Kommunikation auf Augenhöhe. Führungskräfte spielen eine entscheidende Rolle, um Erwartungen klarzumachen, Feedback einzuholen und Mitarbeitende aktiv in Entscheidungen einzubeziehen. Wer Prozesse gemeinsam entwickelt und den Mitarbeitenden Verantwortung überträgt, erhöht nicht nur die Sicherheit, sondern auch die Akzeptanz von Arbeitsschutzmaßnahmen. »Die Superkraft von Teams ist die Beteiligung aller Beteiligten. Unternehmen sollten diese Ressource nutzen und die Menschen aktiv einbinden«, rät Schumacher.

Podcast anhören und mehr Informationen

Noch mehr Einblicke in Risikomanagement und Teamkompetenz von Stuntteams vermittelt die neue Folge von »Ganz sicher«, dem Podcast der BG ETEM für Menschen mit Verantwortung. Moderatorin Katrin Degenhardt spricht mit Holger Schumacher über konkrete Do's und Don'ts, Last Minute Risk Assessment und die Übertragbarkeit von Stunt-Prinzipien auf den betrieblichen Alltag.

Der Podcast der BG ETEM ist auf der Webseite der BG ETEM unter der Adresse www.bgetem.de/ganzsicher zu finden, ebenso bei Spotify, YouTube Music, Deezer, RTL+, Pocket Casts sowie Apple Podcasts. Zur Folge »Routiniert ins Risiko: Was Unternehmen von Stuntteams lernen können« geht es [hier](#). Quelle: [BG ETEM](#)



Leitlinien »Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes« und »Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation« aktualisiert

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK) hat am 25. November 2025 die überarbeiteten Fassungen der Leitlinie »Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes« sowie der Leitlinie »Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation« beschlossen. Die beiden Leitlinien wurde im Rahmen der 3. GDA-Periode an die Struktur und Inhalte des Grunddatenbogens zur Dokumentation der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb sowie an die Vorgaben zum Datenaustausch gemäß Arbeitsschutzkontrollgesetz angepasst.

Die gemeinsamen Leitlinien stellen die Grundlage für das abgestimmte Vorgehen der Aufsichtsdienste im Rahmen der GDA dar. Sie sind ein wesentliches Element bei der Erreichung des übergeordneten Ziels der GDA, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen effizient und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu sichern und zu verbessern. Quelle: [Mitteilung der GDA vom 5.3.2026](#)

» [Leitlinie Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes](#)
» [Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation](#)